

<b>Protokoll:</b>	<b>Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart</b>	<b>Niederschrifts-Nr</b>	280 7
		<b>TOP:</b>	
	Verhandlung	<b>Drucksache:</b>	752/2011
		<b>GZ:</b>	T

<b>Sitzungstermin:</b>	15.12.2011
<b>Sitzungsart:</b>	öffentlich
<b>Vorsitz:</b>	OB Dr. Schuster
<b>Berichterstattung:</b>	-
<b>Protokollführung:</b>	Frau Gallmeister
<b>Betreff:</b>	<b>Abfallgebührenvorlage für das Jahr 2012</b> <b>Änderungen der Satzungen:</b> - <b>Hausgebührensatzung (HGS)</b> - <b>Abfallwirtschaftssatzung (AfS)</b>

Vorgang:

Ausschuss für Umwelt und Technik vom 13.12.2011, öffentlich, Nr. 562  
 Ergebnis: Der Ausschuss für Umwelt und Technik lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Nr. 869/2011) bei 6 Ja- und 11 Nein-Stimmen mehrheitlich ab.

Der GRDRs 752/2011 wird einmütig zugestimmt.

Betriebsausschuss Abfallwirtschaft vom 14.12.2011, öffentlich, Nr. 13  
 Ergebnis: Mehrheitliche Ablehnung (6 Ja-Stimmen, 11 Gegenstimmen) des Antrags Nr. 869/2011 der CDU-Gemeinderatsfraktion.

Mehrheitliche Zustimmung zum Beschlussantrag der GRDRs 752/2011 (1 Stimmenthaltung).

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Technischen Referats vom 29.11.2011, GRDRs 752/2011, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Den folgenden Gebühren- und Entgeltfestsetzungen bzw. -änderungen jeweils zum 1. Januar 2012 wird zugestimmt (Anhang 4 zur Anlage 1):
  - 1.1 Die Restabfallgebühren werden um durchschnittlich 3,09 % gesenkt. Der sich hier aus für den Stuttgarter Gebührenzahler ergebenden Gesamtentlastung von rd. 1,4 Mio. €/Jahr wird zugestimmt.
  - 1.2 Die Bioabfallgebühren bleiben gegenüber 2011 unverändert.
  - 1.3 Die Gebühren für Großanfallstellen bleiben gegenüber 2011 unverändert.
  - 1.4 Die Gebühr für Direktanlieferer an der Abfallverbrennungsanlage Stuttgart-Münster bleibt gegenüber 2011 unverändert.
  - 1.5 Die Gebühren für Behälteränderungen bei den 60l - 240l Behältern werden um 2,00 € von 28,00 € auf 30,00 € und bei den 1,1 cbm - Behältern um 2,00 € von 39,00 € auf 41,00 € erhöht.
  - 1.6 Die Gebühren für Zusatzleerungen von Abfallbehältern wegen "Mehranfall" werden in Abhängigkeit von der Art des Abfalls und in Abhängigkeit der Behältergröße zwischen 1,00 € und 4,00 € erhöht, die Gebühren wegen Zusatzleerungen in Folge von „Versäumnis“ werden in Abhängigkeit von der Art des Abfalls und in Abhängigkeit der Behältergröße zwischen 1,00 € und 4,00 € erhöht und die Gebühren für Zusatzleerungen in Folge von "Falschbefüllung" werden in Abhängigkeit von der Art des Abfalls und in Abhängigkeit der Behältergröße zwischen 1,00 € und 4,00 € erhöht. Im Einzelnen wird auf den Anhang 4 zur Anlage 1 verwiesen.
  - 1.7 Für das Aufstellen von Abfallbehältern bei Festen und Veranstaltungen werden die Gebühren nicht erhöht.
  - 1.8 Die Gebühr für Expresssperrabfall bleibt gegenüber 2011 unverändert.
  - 1.9 Die Gebühr für sonstige mineralische Abfälle Klasse I bleibt unverändert. Die Gebühr für mineralische Schlämme Klasse I bleibt unverändert.  
  
Das Entgelt für die Entsorgung von Asbest bleibt unverändert. Die restlichen Entgelte der mineralischen Deponie Einöd bleiben unverändert.
  - 1.10 Den der Gebühren- und Entgeltermittlung zugrunde liegenden Abschreibungssätzen entsprechend Anhang 5 zur Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Der sich aus der gebührenrechtlichen Nachkalkulation 2010 der Abfallwirtschaft ergebende Überschuss von 7.009.320,20 € wird in dieser Höhe den Gebührenausgleichsrückstellungen zugeführt.

In die Abfallgebührevorkalkulation 2012 werden Gebührenausgleichsrückstellungen aus Vorjahren in Höhe von 3.100.000,00 € einbezogen.

3. Ein Teilbetrag des sich aus der Nachkalkulation 2008 der mineralischen Deponie ergebende Gebührenüberschusses in Höhe von 49.279,30 € und die sich aus der Nachkalkulation 2010 ergebende Gebührenunterdeckung in Höhe von 529,30 € werden in die Vorkalkulation des Jahres 2012 einbezogen. Darüber hinaus ist für den Entgeltbereich eine Zuführung zu den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von 19.753,89 € vorgesehen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Stadtrecht Nr. 7/9) - HGS - wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Stadtrecht Nr. 7/10) - AfS - wird in der Fassung der Anlage 3 beschlossen.

OB Dr. Schuster stellt fest:

Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache einstimmig wie beantragt.

zum Seitenanfang